

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Freistellung von der Nutzenbewertung wegen Geringfügigkeit nach § 35a Abs. 1a SGB V „schwere hepatische veno-okklusive Erkrankung bei hämatopoetischer Stammzelltransplantation“

Vom 5. Dezember 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 2013 beschlossen, dem am 14. Oktober 2013 eingegangenen Antrag eines pharmazeutischen Unternehmers auf Freistellung eines Arzneimittels mit einem neuen Wirkstoff von der Nutzenbewertung nach § 35a Abs.1a SGB V wie folgt statt zu geben:

Der pharmazeutische Unternehmer wird von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen nach 5. Kapitel § 5 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) und das betroffene Fertigarzneimittel von der Nutzenbewertung nach den Vorschriften des 5. Kapitels VerfO freigestellt.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken